



Vereinbarung über Allgemeine Mandatsbedingungen

zwischen

Rechtsanwälte Gietl & Kollegen, Theresienstr. 13, 85049 Ingolstadt
-nachfolgend Rechtsanwälte-

und (Name, Anschrift)

-nachfolgend Mandant/in-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Leistungen der vorgenannten Rechtsanwälte, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erbracht werden, insbesondere auch für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat und Auskünften.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem/der Mandantin/in, soweit diese/r Unternehmer/in ist.

(3) Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.

§ 2 Tätigkeit

(1) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags zustande. Bis zur Auftragsannahme bleiben die Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung frei.

(2) Der Umfang des Mandats wird durch den konkreten Auftrag begrenzt. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

(3) Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

(4) Die Beratung erfolgt nach Deutschem Recht.

(5) Eine steuerrechtliche Beratung erfolgt ausdrücklich nicht.

(6) Die Tätigkeit erfolgt unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen

(7) Schlagen die Rechtsanwälte der/dem Mandant/in eine bestimmte Maßnahme vor und verpflichtet sich die/der Mandant/in hierzu innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.



§ 3 Schweigepflicht / Korrespondenz / Datenschutz

(1) Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der/des Mandanten/in, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung der/des Mandanten/in erfolgen.

(2) Soweit die Rechtsanwälte zur Erfüllung des Mandatsvertrages Angestellte, freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner einsetzen, werden diese ebenso dazu verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der/ des Mandanten/in, die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrags bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

(3) Die Rechtsanwälte dürfen insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Der/die Mandant/in verpflichtet sich, Datenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die ihnen anvertrauten Daten der/des Mandanten/in im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der/dem Mandant/in wurde das Formular Bedingungen und Hinweise zur Datenverarbeitung überlassen.

(5) Soweit den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt die/der Mandant/in jederzeit widerruflich ein, dass ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zugesendet werden können.

§ 4 Haftung / Haftungsbeschränkung auf 1,0 Mio. Euro

(1) Die Haftung der Rechtsanwälte wird auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens hiermit auf 1.000.000,00 Euro beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftungsbeschränkung gilt insbesondere nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, ebenfalls nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder für Schäden bezüglich dessen eine die Haftung aufgrund zwingendem Rechts nicht begrenzt werden kann.

(2) Soweit die/der Mandant/in von einem höheren Versicherungswert der Angelegenheit ausgeht, kann auf Anforderung und Kosten der/des Mandant/in eine höhere Schadensabsicherung abgeschlossen werden. Der/Die Mandant/in hat seine diesbezügliche Annahme zu Beginn des Mandats, d.h. vor etwaiger Tätigkeit der Rechtsanwälte, mitzuteilen.



§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Die/der Mandant/in ist verpflichtet, die Rechtsanwälte nach Kräften zu unterstützen und alle, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat die/der Mandant/in rechtzeitig für die Überlassung der zur Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen Sorge zu tragen.

Die/der Mandant/in verpflichtet sich wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

(2) Die/der Mandant/in ist verpflichtet, sämtliche in Erledigung des Auftrags gefertigte Schriftstücke daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

(3) Abwesenheiten, bei denen die/der Mandant/in nicht zu erreichen ist, sind den Rechtsanwälten vorab rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Gebühren und Auslagen, Aufrechnung, Rechtsschutzversicherung

(1) Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, haben die Rechtsanwälte neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

(4) Die/der Mandant/in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebührenregeln nach dem Gegenstandswert berechnen.

(5) Alle Honorarforderungen werden mit den in den Rechnungen genannten Terminen fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Zur Begleichung von Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an erfüllungsstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

(6) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(7) Es wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Anwalts besteht. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(8) Gebühren für ärztliche Atteste, Gutachten oder vergleichbare Kosten Dritter, die im Rahmen des Mandats entstehen, trägt die/der Mandant/in als Kostenschuldner. Unabhängig hiervon erfolgt dann die weitere Geltendmachung.



(9) Auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung bleibt die/der Mandant/in Gebührenschuldner. Soweit die Rechtsschutzversicherung Gebühren ganz oder anteilig übernimmt, werden diese gegenüber der Versicherung in Rechnung gestellt. Gebühren, die nicht von der Versicherung übernommen werden, trägt die/der Mandant/in.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/ oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

§ 9 Kündigung

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, kann das Mandatsverhältnis von der/dem Mandanten/in jederzeit gekündigt werden.

(2) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach dem Erhalt der Abrechnung sofort fällig.

(3) Das Kündigungsrecht der Rechtsanwälte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

§ 10 Abtretung und Verrechnung

(1) Die/der Mandant/in tritt alle ihr/ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwälte werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange die/der Mandant/in seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(2) Die Rechtsanwälte sind befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige der/dem Mandanten/in zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Die vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen. Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zu den Bedingungen.

Ort, Datum Unterschrift Mandant/in